

Rechtsvorschriften

Die Prüfungsordnung – Geschichte und aktueller Stand

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Lehrgängen zur nachträglichen Erlangung von Schulabschlüssen lässt sich aus dem ersten nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetz des Jahres 1975 ableiten.

§ 6 seiner Fassung sah vor, dass das Kultusministerium eine Rechtsverordnung erlässt, die es anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung ermöglichen sollte, in Eigenregie Schulabschlusslehrgänge mit abschließenden Prüfungen durchzuführen. Eine solche Verordnung trat zeitnah in Kraft, wurde allerdings im Jahr 1984 noch einmal verändert.

In den 90er Jahren und zu Beginn dieses Jahrtausends wurden zahlreiche Anläufe unternommen, diese Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13.09.1984 (PO-SI-WbG) zu verändern oder gänzlich neu zu gestalten.

Die Verordnung hat jedoch bis heute weitgehende Gültigkeit. Es wurden lediglich zwei Ergänzungen aufgenommen.

- Zunächst wurde in der Verordnung vom 15.10.2014 (in Kraft getreten am 01.10.2015) in der PO-SI-WbG § 27 (4) hinzugefügt, dass die beteiligten Einrichtungen der Weiterbildung die schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch aus dem zentralen Aufgabenpool des Landesverbandes der vhs NRW e.V. anfordern müssen. Die Anforderung erfolgt über einen Weiterleitungsvertrag (www.zosp.de).
- Die zweite Ergänzung vom 07.08.2015 betrifft die Zugangsvoraussetzungen gem. § 1 a für Teilnehmende in BAföG-geförderten Schulabschlusslehrgängen. Alle Teilnehmenden solcher Lehrgänge müssen berufstätig sein, eine zurückliegende Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten bzw. andere Tätigkeiten, z. B. FSJ nachweisen können.

Rechtsvorschriften

Die Prüfungsordnung – Geschichte und aktueller Stand

Folgende Rechtsvorschriften gelten für die Durchführung von Schulabschlusslehrgängen.

- 1.) Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13.09.1984
- 2.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 15.10.2014

§27 Absatz 4 regelt die Verpflichtung zur Teilnahme am ZosP-Verfahren.
- 3.) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 27.07.2015

Artikel 1 §1a regelt die Aufnahme von Teilnehmenden.
- 4.) Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 07.08.2015
- 5.) Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 22.09.2022

Anpassung der Bezeichnungen, Aktualisierung der Verweise auf das Schulgesetz

Rechtsvorschriften

Die Prüfungsordnung – Geschichte und aktueller Stand

Die entsprechenden Gesetzestexte sind unter „Geltende Gesetze und Verordnungen“ auf der Seite des Ministeriums des Innern des Landes NRW abrufbar:



LEICHTE SPRACHE GEBÄRDEN SPRACHE BARRIEREFREIHEIT KONTAKT DRUCKVERSION

RECHT.NRW.DE bestens informiert Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

ÜBER DIE SEITE VERKÜNDUNGSBLÄTTER BEKANNTMACHUNGEN SAMMLUNGEN SUCHE

RESEITZE UND VERORDNUNGEN (SGV) HISTORISCHE SOV ERLASSE (SMB) HISTORISCHE SMBI

START > SOV(2) > BESTAND (223) > TEXT

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 12.6.2024

Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis ausblenden
Normkopf
Fundstelle und permanenter Link zu PO-SI-WbG
Normverlauf
Druckversion

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zuerkennung des Prüfungsrechts
- § 1a (Fn 6) Aufnahme
- § 2 Lehrkräfte
- § 3 Unterrichtsräume, Lehrmittel
- § 4 Lehrpläne
- § 5 (Fn 7) Unterrichtsfächer und Lernbereiche
- § 6 (Fn 8) Unterrichtsorganisation
- § 7 Vorkurs
- § 8 Beratung
- § 9 (Fn 9) Verkürzung des Lehrgangs
- § 10 (Fn 10) Ersatzfach
- § 11 (Fn 11) Leistungsbewertung

www.recht.nrw.de

Die Verordnungen werden seit 2018 nicht mehr in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften in NRW) veröffentlicht. Hintergrund ist die Ressortierung der Weiterbildung im Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

Die aktuelle Version der Prüfungsordnung ist unter diesem Link abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000178#FN1